

Wichtige Angaben für den Vorstand
(Bitte vollständig ausgefüllt an den Vorstand übermitteln!)

Gartennummer:

Name, Vorname:

.....

Kontaktdaten

Adresse:

Telefon (Festnetz):

Telefon (Mobil):

E-Mail:

Daten können per E-Mail an den Vorstand gesendet werden oder in den Briefkasten Haupteingang Kirchhofsweg oder beim Vorsitzenden eingeworfen werden.



Faltblatt 2018

Gartensparte „Slamen“ e. V.

Ruhezeiten – was jeder wissen sollte?

Welche Ruhezeiten sind gesetzlich geregelt? Nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg gilt eine gesetzliche Nachtruhe für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind sämtliche Betätigungen verboten, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören.

In der Rahmengenartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. heißt es zum Thema Ordnung und Ruhe, Lärmschutz: *"Der Verpächter regelt auf der Grundlage der Zwischenpachtverträge, der Gestaltungskonzeptionen für die Kleingartenanlage und der jeweils geltenden Satzungen der Kommunen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen Ordnung und Ruhe in den Kleingartenanlagen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten folgende Ruhezeiten. Täglich zwischen 13.00 – 15.00 Uhr. Vor 8.00 Uhr und nach 22.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ganztägig."*

Zum Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsmaschinen und Geräten enthält die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) entsprechende Beschränkungen hinsichtlich der Betriebszeiten für diese Geräte. Demnach ist der Betrieb werktags, also von Montag bis einschließlich Sonnabend in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, verboten.

Abschließend soll an dieser Stelle aber auch noch einmal auf den allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme hingewiesen werden. Dies ist die unabdingbare Voraussetzung für ein ungestörtes und friedliches Zusammenleben in der Gemeinschaft, und er sollte von jedem beherzigt werden. Eine goldene Regel besagt: **„Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.“**

Impressum
Vorstand (Vorsitzender) Frank Wegeleben | Kirchhofsweg | 03130 Spremberg
Telefon (Vorstand) 0176 57611087
Bankverbindung Volksbank Spree-Neiße eG | BLZ: 180 927 44 | Konto-Nr.: 52469
IBAN: DE28 1809 2744 0000 0524 69 | BIC: GENODEF1SPM
Internet www.gartenfreunde-slamen.de
E-Mail gartenfreunde-slamen@web.de
Vereinsregister VR 827 CB

Lagerfeuer

Unter gewissen Voraussetzungen ist das Abbrennen von Lagerfeuern (Holzfeuer) ohne gemeindliche Ausnahmegenehmigung zulässig. Es wird aber hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelungen nicht für das Verbrennen von Gartenabfällen gelten. Dies ist generell unzulässig. Wichtig ist auch, dass es beim Abbrennen eines Holzfeuers im zulässigen Rahmen nicht zu Belästigungen (z. B. durch Rauch- oder Geruchsimmissionen) oder Gefährdungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit kommt.

Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die so genannten „Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien“ eingehalten werden:

10 goldene Regeln

1. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Holzfeuers beträgt 1 Meter.
2. Als Brennmaterial ist nur naturbelassenes Material, z.B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts zu verwenden.
3. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer. Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist verboten.
4. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind dürfen Holzfeuer nicht entzündet werden. Anhaltende Trockenheit besteht ab Waldbrandgefahrenstufe 2.
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
6. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
7. Löschmittel immer bereithalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
8. Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien betreiben.
9. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.

Sofern die vorgenannten Regeln nicht eingehalten werden können und ab ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 2 ist für jedes Holzfeuer eine Ausnahmegenehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde erforderlich. Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Voraussichtliche Termine 2019

Anstellen Wasser	Ende März / Anfang April (witterungsabhängig)
Zahlung 2. Rate	30.04.2019
Abstellen Wasser und	
Ablesen Verbrauchswerte	Mitte Oktober
Mitgliederversammlung	Anfang November
Zahlung 1. Rate	30.11.2019

Die genauen Termine werden wie üblich über die Aushänge / E-Mail / Internet / Whatsapp mitgeteilt.

Infoblatt

für Neupächter

Der Verein bekommt von jedem Neupächter eine Sicherheitsleistung in Höhe von

80,00 Euro

Dies beruht auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2012 und ist umgehend auf das angegebene Vereinskonto zu zahlen. Diese Sicherheitsleistung wird nach 2 Jahren mit den Verbrauchswerten verrechnet. Erst nach Zahlungseingang sind die Schlüssel für die Anlage und den Garten auszuhändigen.

Der Vorstand bittet gleichzeitig den unten angefügten Zettel vollständig ausgefüllt und zeitnah an den Vorstand zu übermitteln. Dies dient einer schnellen Abwicklung bei der notwendigen Schätzung des Gartens und der Ausstellung eines Pachtvertrages.



Arbeitseinsätze

In der Mitgliederversammlung vom 21.11.2014 gab es den Vorschlag von den Gartenfreunden 2 Arbeitseinsätze pro Jahr durchzuführen und dafür 20 Euro pro Jahr einzuzahlen. Bei Teilnahme an Arbeitseinsätzen erfolgte eine Verrechnung von maximal 15 Euro mit den Verbrauchswerten am Ende des Gartenjahres.

Nach einer Diskussion über die Präzisierung der Arbeitseinsätze in der Mitgliederversammlung am 13.11.2015 wurde von den Gartenfreunden festgelegt, dass wir pro Arbeitseinsatz 4 Stunden ansetzen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Seit 2016 werden pro Arbeitsstunde 2,50 Euro mit der Jahresrechnung voraus bezahlt – in Summe weiterhin 20,00 Euro. Pro geleistete Pflichtarbeitsstunde erfolgt eine Verrechnung von 2,00 Euro mit den Verbrauchswerten des abgelaufenen Gartenjahres. Der maximal mögliche Verrechnungsbetrag liegt damit bei 16 Euro.

Der Vorstand bittet um zeitnahe Informationen zu geleisteten Stunden, erledigten Arbeiten und wann der Einsatz erfolgte. Nutzt bitte auch umseitiges Formular.